



Eidgenössisches Politisches Departement  
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

3003 Bern, den 8. Mai 1978

**Integrationsbureau**

Département politique fédéral  
Département fédéral de l'économie publique

**Bureau de l'intégration**

777.371

777.373

777.375 - He/dm

777.722

P r o t o k o l l n o t i z

Sitzung mit dem Amt für geistiges Eigentum vom 5.5. 1978

Revision der Swiss-Made-Verordnung  
und Europäisches Markenrecht

1. Themen

Revision der Swiss-Made-Verordnung, Fragen des Europäischen Markenrechts sowie weitere Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes aus integrationspolitischer Sicht.

2. Anwesend:

Direktor Paul Braendli, AGE

François Balleys (Chef Markensektion)  
AGE

Botschafter Cornelio Sommaruga, HA

Dr. Bernhard Hediger, IB

3. Zur Revision der Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren

Botschafter Sommaruga stellt eingangs fest, dass innerhalb der schweizerischen Uhrenindustrie heute eine "Unité de doctrine" besteht. Gegenüber der Revision der Swiss-Made-Verordnung bestehen auch keine GATT-Vorbehalte. Demzufolge sollte die kleine Revision der Swiss-Made-Verordnung möglichst bald über die Bühne gehen. Sommaruga begrüsst den Absatz 4 des neuen Artikels 5, wonach sämtliche bisherigen internationalen Verpflichtungen aufrechterhalten



werden sollen . . . . . Dieser neue § 4 sollte gegenüber der EG klarmachen, dass wir an der Aufrechterhaltung des "status quo" festhalten, und dass die jetzige Revision der Swiss-Made-Verordnung keinen Einfluss auf das im Jahre 1967 mit der EG abgeschlossene separate Uhrenabkommen haben kann.

Direktor Braendli ist der Meinung, dass dieser § 4 des neuen Art. 5 überflüssig sei und eher die Tendenz habe Verwirrung zu schaffen als Klarheit. Wir wollen verhindern, dass die EG aufgrund dieser Bestimmung auf die Idee kommen könnte, bei der Markierung der Uhrengehäuse gewisse Vorrechte geltend zu machen . Zweck der jetzigen kleinen Revision der Swiss-Made-Verordnung ist lediglich eine bessere Reglementierung der noch immer im Ausland stattfindenden Missbräuche in der Markierung von Uhrenbestandteilen. Mit dieser Revision soll hingegen nicht der Eindruck erweckt werden, dass gewisse Ausnahmebestimmungen bei der Markierung geschaffen werden sollen. Direktor Braendli schlägt deshalb anstelle einer ausdrücklichen Bestimmung in der Swiss-Made-Verordnung einen Briefwechsel mit der EG vor, in welchem das Ziel der neuen Swiss-Made-Verordnung dargelegt werden könnte. Daraus müsse klar hervorgehen, dass an der Definition der Schweizeruhr gemäss alter Swiss-Made-Verordnung nichts geändert wird. Es wird auch festgestellt, dass der grösste Import von Uhrengehäusen aus der EG stammt.

Botschafter Sommaruga bezeichnet die allfällige Lösung mit einem Briefwechsel als nicht sehr geeignet, weil damit eher der Abkommenscharakter unterstrichen würde. Sommaruga denkt vielmehr an eine schweizerische Deklaration im Rahmen der Gemischten Uhrenkommission. Diese Deklaration kann hingegen erst abgegeben werden, wenn die Revision der Swiss-Made-Verordnung bereits auf Stufe Bundesrat steht. Aus diesem Grund ist das vom Amt für geistiges Eigentum (AGE) in Aussicht genommene "timing" einer Revision der Swiss-Made-Verordnung wichtig.

Das AGE beabsichtigt, auf der Basis der Vorschläge der Uhrenindustrie einen gesetzestechnisch ansprechbaren Entwurf auszuarbeiten. Anschliessend soll eine interdepartementale Sitzung den neuen Entwurf beraten. Bevor ein definitiver Antrag an das Eidg. Justiz- und Poli-

- 3 -

zeidepartement gerichtet wird, soll dann nochmals die Uhrenindustrie Stellung beziehen können.

Direktor Braendli stellt übrigens fest, dass am Inhalt des Vorschlages der Uhrenindustrie nichts wesentliches geändert werden solle, so dass an und für sich von der Uhrenindustrie keine grossen Vorbehalte mehr zu erwarten sind.

Folgendes "timing" wurde beschlossen:

- Anfangs Juli wird das AGE seinen Verordnungsentwurf den interessierten Bundesstellen zugehen lassen.
- Interdepartementale Sitzung über den Entwurf ca. am 15.7.1978, die Handelsabteilung wird dannzumal vertreten sein und ihre definitive Antwort abgeben können.
- Zu diesem Entwurf soll die schweizerische Uhrenindustrie bis 20.8.1978 Stellung nehmen.
- Vor Mitte September soll der Antrag des AGE an das EJPD ergehen.
- An der Mitte September stattfindenden gemischten Uhrenkommission Schweiz/EG wird Botschafter Sommaruga eine offizielle Erklärung abgeben, welche den Zweck dieser Revision darlegen und die EG darüber informieren wird, dass im Verhältnis zur EG am status quo nichts geändert werden soll.
- Der Bundesrat könnte dann gegen Ende Oktober über diesen Entwurf entscheiden nach Durchführung eines Mitberichtsverfahrens.
- Voraussichtliches Inkrafttreten der revidierten Swiss-Made-Verordnung auf 1.1.1979.

./.

#### 4. Europäisches Markenrecht

Botschafter Sommaruga unterstreicht die Nützlichkeit der EFTA-Initiative zur diesbezüglichen Kontaktaufnahme mit der EG aus integrationspolitischer Sicht und befürwortet eine dem Europäischen Patent analogen Lösung mit 2 Konventionen. Verschiedene EG-Staaten (so v.a. Frankreich und Grossbritannien) würden es begrüßen, wenn die Möglichkeit der Erweiterung des angestrebten EG-Markensystems auch für Nicht-EG-Staaten eröffnet würde. Diese Möglichkeit sei jedoch nur gegeben, wenn die von der EG-Kommission initiierte Verordnungsbasis zugunsten einer Konventionsbasis verlassen würde. Um die langfristige Absicht der EG in diesem Rechtsharmonisierungsbereich zu erfahren, wäre eine Fühlungnahme der EFTA mit dem EG-Rat nützlich.

Direktor Braendli glaubt nicht an die Vergleichbarkeit des Europäischen Markenrechts mit derjenigen Entwicklung, die sich im patentrechtlichen Bereich ergeben hat.

Die Initiative im Patentbereich, die vor ca. 10 Jahren von der EFTA ergriffen wurde, um im europäischen Patentrecht zu einer Harmonisierung und zu einer Zentralisierung der Patentanmeldungen zu gelangen, sei damals allgemein unterstützt worden, um dem von der USA initiierten PCT (Patent Cooperation Treaty) auszuweichen. Zudem habe es im damaligen Zeitpunkt im Bereiche des europäischen Patentrechts noch keine Möglichkeit der Zusammenarbeit gegeben.

Im Markenrecht sei dies anders. Das Madrider Markenabkommen (MMA), dem mit Ausnahme Grossbritanniens, Irlands und der nordischen Staaten bereits die meisten europäischen Staaten und einige Entwicklungsstaaten angehörten, gebe bereits die Möglichkeit der gebündelten internationalen Anmeldung von nationalen Marken. Als Konkurrenz dazu wurde von der USA das TRT (Trademark Registration Treaty) ins Leben gerufen, das aber noch nicht in Kraft steht. Direktor Braendli befürchtet nun die Infragestellung des MMA durch die Schaffung eines europäischen Markensystems. Die vor etwa 4 Jahren befragten schweizerischen Markenkreise seien nur

daran interessiert, gegenüber der geplanten "EG-Marke" den freien Zugang sowie eine Möglichkeit der Beteiligung an der Ausarbeitung dieses Markensystems garantiert zu wissen.

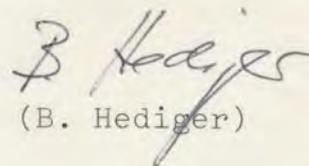
Botschafter Sommaruga äussert abschliessend die Meinung, dass trotz den vom AGE geltend gemachten Vorbehalten sich eine Aenderung der schweizerischen Haltung in der EFTA-Expertengruppe nicht aufdränge.

Vor der Behandlung dieser Angelegenheit im EFTA-Rat wird das IB mit dem AGE erneut in Kontakt treten, um dannzumal hinsichtlich des richtigen Vorgehens eine "unité de doctrine" festzulegen.

#### 5. Verschiedenes

Botschafter Sommaruga stellt fest, dass das schweizerische Begehren auf Abschluss eines bilateralen Abkommens mit Oesterreich zum gegenseitigen Schutz von Herkunftsbezeichnungen von den österreichischen Behörden zur Prüfung entgegengenommen worden ist.

Hinsichtlich der Entwicklung des EG-Patents gibt Botschafter Sommaruga dem Wunsche Ausdruck, dass das Integrationsbüro über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe II (Ausarbeitung der Verfahren von den besonderen EG-Organen, insbesondere die Frage der Zulassung von Patentanwälten) orientiert werde, angesichts dessen, dass ein Mitarbeiter des AGE diese Arbeiten als schweizerischer Beobachter laufend verfolgt. Ueber die Tätigkeit in der Arbeitsgruppe III (Fragen im Zusammenhang mit Streitigkeiten betreffend das Gemeinschaftspatent) wird das IB bereits laufend durch den EFTA-Beobachter informiert.

  
(B. Hediger)

#### Kopie an:

- Schweiz. Mission bei den EG, Brüssel
- Schweiz. Delegation bei der EFTA, Genf
- Ja, So, B, Wb, Bd, Bl